

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Xanten zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragten. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

§ 3 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Xanten.
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durchsetzung der Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen gegen zu wirken

- Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen
3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dies sind insbesondere nachfolgende Verordnungen:
 - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW – BITV NRW)
 - Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW – KHV NRW)
 - Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW)
 - Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen (VO Behindertenbeirat NRW)
 4. Die Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf aus.
 5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
 6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.
 7. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

1. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahr zu nehmen.
2. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Xanten berühren könnten, ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.
4. Der Behindertenbeauftragte oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

5. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
6. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu Tagesordnungspunkten zu nehmen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
7. Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Stadt Xanten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die im Amtsblatt der Stadt Xanten bekannt gemacht werden.
2. Jedermann hat das Recht, mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Inklusionsbeirat

1. Um Rat und Verwaltung bei der Umsetzung der Inklusion zu unterstützen, bildet der Rat der Stadt Xanten einen Inklusionsbeirat. Der Beirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Rat, den Ausschüssen des Rates und der Verwaltung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung von Anliegen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen, die dem Inklusionsbeirat mitgeteilt werden
 - Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über die Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung
 - Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten, die Menschen mit Behinderung berühren

Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter oder ein anderes vom Inklusionsbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der für die Bereiche Soziales und Stadtplanung/ Stadtent-

wicklung zuständigen Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu Tagesordnungspunkten zu nehmen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

2. Der Inklusionsbeirat wird spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Rates gebildet. Er besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Weiterhin gehört ihm die oder der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten als Mitglied mit beratender Stimme an.
Die sieben stimmberechtigten Mitglieder können nach öffentlicher Aufforderung von Vereinen, Selbsthilfegruppen oder Organisationen vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Mitglieder sollen Menschen mit Behinderung sein oder einen Bezug zur Behindertenarbeit haben und möglichst verschiedene Arten von Behinderung repräsentieren.
Nach einer Vorauswahl schlägt die Verwaltung dem für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Rates geeignete stimmberechtigte Mitglieder vor. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Empfehlung dieses Ausschusses durch den Rat der Stadt Xanten. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur Neuwahl des Inklusionsbeirates weiter aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in der Verwaltung lädt spätestens sechs Wochen nach der Bildung des Inklusionsbeirates zur ersten Sitzung ein. In dieser ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen des Inklusionsbeirates. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 9 Werktage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, verkürzt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Inklusionsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens 2-mal pro Kalenderjahr, in öffentlicher Sitzung.
4. Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates obliegt dem Fachbereich Soziales und Beratung der Stadt Xanten. Die Geschäftsführung umfasst u.a. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Sitzungsniederschriften.
5. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Xanten erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.
2. Zielvereinbarungen sind zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Stadt Xanten abzuschließen. Seitens der Stadt Xanten werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie weitere vom Bürgermeister fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt.
Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

3. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register, der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
16.12.2004	-	17.12.2004	22.12.2004	23.12.2004
1. Änderung				
16.12.2009	-	17.12.2009	23.12.2009	24.12.2009
2. Änderung				
25.09.2014	-	26.09.2014	01.10.2014	02.10.2014
3. Änderung				
03.05.2016	-	12.05.2016	18.05.2016	19.05.2016
4. Änderung				
11.10.2018	-	12.10.2018	17.10.2018	18.10.2018